

44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – Vorläufige Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 13.10.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. XX beigefügt.

Stellungnahmen zu den im Rahmen der am 07.12.2022 durchgeführten Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Nr.	Verfasser/in	Eingangs- datum	Stellungnahme	Vorläufige Abwägung der Verwaltung
1	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Netzanschluss: Es wird angefragt, wo der durch die Anlage erzeugte Strom eingespeist werden soll, da die Anlage ja sowohl im Stadtgebiet von Oelde als auch von Ennigerloh liegt. Es wird zudem nachgefragt, ob ein eigenes Umspannwerk erforderlich sei.	Herr Wickensack erläutert, dass es derzeit zwei mögliche Anschlusspunkte gibt. Beide befinden sich im Stadtgebiet der Stadt Ennigerloh. Ein neues Umspannwerk sei nicht erforderlich, eine direkte Einspeisung sei vorgesehen.
2	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Umspannwerk: Es wird angefragt, ob ein separates Umspannwerk geplant ist.	Herr Wickensack erläutert, dass kein separates Umspannwerk vorgesehen ist, da das beste- hende Schalthaus der Westnetzt GmbH für die Einspeisung genutzt werden kann.



3	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Artenschutz: Es wird angefragt, was genau im Hinblick auf den Artenschutz geprüft wird.	Herr Bergemann erläutert, dass im Rahmen des Verfahrens ein Umweltbericht inklusive Betrach- tung des Artenschutzes mit einer Kartierung er- arbeitet wird.
				Herr Brandner ergänzt, dass zudem bereits ein Blendgutachten erstellt wurde.
4	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Bahntrasse: Es wird angefragt, ob es Restriktionen aufgrund der direkten Lage an der Bahntrasse gibt.	Herr Bergemann erläutert, dass das Eisenbahn- bundesamt im Rahmen der frühzeitigen Beteili- gung angeschrieben und um Stellungnahme ge- beten wurde.
				Herr Brandner ergänzt, dass die Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Bahn und die Blendwirkung der geplanten Anlage bereits durch das einge- holte Gutachten bestätigt wurde.
5	5	10.10.0000		
6	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Nachnutzung der Fläche:	Herr Bergemann erläutert, dass die Fläche im Anschluss der hier vorgesehen Nutzung ggf. wie-
			Es wird angefragt, ob die Fläche im Anschluss wieder als Acker genutzt werden kann.	der als Acker genutzt werden kann.
			general section of the section of th	Einer der Flächeneigentümer aus dem Publikum ergänzt, dass die Flächen derzeit als Wiese genutzt werden.





Anlage Nr. 10 zur Vorlage: B2023/610/5508



Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(Zeitraum: 26.09.2022 bis 30.10.2022)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.



Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 26.09.2022 bis 30.10.2022)

Nr.	Behörde / sonsti- ger Träger öffent- licher Belange/ Nachbarkom- mune	Ein- gangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschafts- betrieb NRW, NL Münster	29.09.2022	keine Bedenken	entfällt
2	Bezirksregierung Det- mold: Dezernat 33 (Länd- liche Entwicklung und Bo- denordnung)	18.10.2022	keine Bedenken	entfällt
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	25.10.2022	keine Bedenken	entfällt
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	27.09.2022	keine Bedenken	entfällt
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regional- entwicklung)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenord- nung)	27.09.2022	keine Bedenken	entfällt



7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	05.10.2022	keine Bedenken	entfällt
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissions- schutz)	-	-	-
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirt- schaft, einschl. anlagen- bezogener Umweltschutz)	04.10.2022	keine Bedenken	entfällt
10	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	04.10.2022	keine Bedenken	entfällt
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	28.09.2022	keine Bedenken	entfällt
12	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Be- lange (Nordrhein-Westfa- len)	-	-	-
13	Bundeseisenbahnvermö- gen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
14	Deutsche Bahn AG: Deut- sche Bahn AG (DB Immo- bilien, Region West (Kom- petenzteam Baurecht))	02.11.2022	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH be- vollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen



Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatzschwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Die Erschließung des Plangebietes muss von der L792 nördlich der Bahnstrecke aus und nicht über den Privatweg westlich der Fläche und über unser Brückenbauwerk in Bahn-km 150,973 erfolgen.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungsbzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen

- Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der Planung.
 - Eine Beeinträchtigung eines Bahnüberganges erfolgt nicht.

- Die Erschließung wird im Durchführungsvertrag zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 154 geregelt.
 Die Erschließung erfolgt von Norden über die L792.
- Eine Kreuzung der Bahnstrecke ist nicht vorgesehen.



- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen

- Die Information wird an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergegeben.
- Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der Planung.

Die Forderungsfreistellung wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahmen an den Vorhabenträger weitergeleitet.



15	autocho Doct Pauco		der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. • Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.	•	Eine entsprechende Vereinbarung ist nicht bekannt. Eine weitere Beteiligung im Planverfahren erfolgt. Zwecks Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine Weiterleitung an den Vorhabenträger.
_	eutsche Post Bauen mbH, NL Münster	-	-	-	
ı l Gr				1	



16	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	
17	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	26.10.2022	keine Bedenken	entfällt
18	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	-	-	-
19	Ericsson Services GmbH	29.09.2022	keine Bedenken	entfällt
20	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	12.10.2022	keine Bedenken	entfällt
21	Fernstraßen-Bundesamt	04.10.2022	keine Bedenken	entfällt
22	Gelsenwasser AG - Hauptverwaltung	-	-	-
23	Gemeinde Beelen: Fach- bereich Bauen und Woh- nen	07.10.2022	keine Bedenken	entfällt
24	Gemeinde Herzebrock- Clarholz: Fachbereich Pla- nen Bauen Umwelt	-	-	-
25	Gemeinde Langenberg	-	-	-
26	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
27	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e.	29.10.2022	keine Bedenken	entfällt



		1		1
	V. (Geschäftsstelle Müns-			
	ter)			
28	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	21.10.2022	keine Bedenken	entfällt
29	Industrie- und Handels- kammer Nord-Westfalen zu Münster	26.10.2022	keine Bedenken	entfällt
30	Kreis Warendorf	20.10.2022	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:	
			Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	
			Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Nachfolgende Informationen bzw. Einschätzungen sind bei der weiteren Planung zu beachten (s. Kap. 3.4):	
			Nördlich verläuft das namenlosen Gewässer Nr. 3056 mit Vorflut zum Potthoffs Bach.	Zu 1.: Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.
			2. Der nordöstliche Bereich der Planfläche grenzt direkt an das Gewässer Nr. 3056 an. Es ist ein Mindestabstand zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 3056 sowie den geplanten Solarmodulpaneelen von 5,0 m von jeglichen Anlagen freizuhalten (§§ 36 und 39 WHG i. V. m. §§ 31 und 61 LWG).	Zu 2.: Die Thematik Gewässerrandstreifen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung, hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen.



_				
			3. In Bezug auf die in Kap. 4.3 c) getroffene Aussage zur Versickerung wiederspricht diese den Feststellungen unter Kap. 3.4 Absatz 1. Daher empfiehlt es sich, darzustellen, dass die vorhandene geringe Wasserdurchlässigkeit durch die Baumaßnahme sich nicht wesentlich verschärfen wird.	Zu 3.: Die Begründung wird hinsichtlich der Versickerung von im Plangebiet anfallendem unverschmutztem Niederschlagswasser ergänzt.
			Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	
31	Landesbetrieb Straßenbau	27.10.2022	Untere Bodenschutzbehörde Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen entfällt
	NRW: Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW, HS Coes- feld (Regionalniederlas- sung Münsterland)			



32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforst- amt Münsterland	27.09.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Be- denken, da zwei Wallhecken (Wald im Sinne des Gesetzes) direkt überplant werden. Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entspre- chend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW benannten Wallhecken befinden sich nicht auf Oelder Stadtgebiet und werden im Bebauungsplan der Stadt Ennigerloh zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB.
			Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in ir- gendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff fol- genden Pflanzperiode zu bepflanzen.	
			Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.	
33	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: BUND	-	-	-



34	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: LNU Landesbüro der Natur-	-	_	-
33	schutzverbände NRW: NABU			
36	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Güters- loh, Münster, Warendorf	29.09.2022	Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stellung: Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential. Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung. Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist
				nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.



			Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftli- cher Sicht erhebliche Bedenken.	
37	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	26.09.2022	keine Bedenken	entfällt
38	LWL - Bau- und Liegen- schaftsbetrieb	-	-	-
39	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukul- tur in Westfalen (Städte- bau und Landschaftskul- tur)	-	-	-
40	Regionalverkehr Münster- land GmbH: Regionalver- kehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrs- management)	-	-	-
41	Stadt Ahlen: Stadtent- wicklung und Bauen	-	-	-
42	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförde- rung)	-	-	-
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	26.09.2022	keine Bedenken	entfällt
44	Stadt Rheda-Wieden- brück: GB III. 1-61 – Stadtplanung	29.09.2022	keine Bedenken	entfällt



45	Stadtwerke Ostmünster- land GmbH & Co. KG	04.10.2022	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken. Eine Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz der Stadtwerke Ostmünsterland ist nicht möglich. Wir verweisen an dieser Stelle an den übergeordneten Netzbetreiber Westnetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert.
46	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
47	Vodafone NRW GmbH	-	-	-
48	Wasser- und Bodenver- band Oelde	26.09.2022	keine Bedenken	entfällt
49	Wasserversorgung Beckum GmbH	26.09.2022	keine Bedenken	entfällt
50	Westnetz GmbH: Regio- nalzentrum Münster (vor- mals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
51	Zweckverband SPNV Münsterland(Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-